

**Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bergen  
auf Rügen  
( Benutzersatzung )**

**Lesefassung** der Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bergen auf Rügen (Benutzungssatzung) in der seit dem 23. Mai 2014 geltenden Fassung. Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

**§ 1  
Träger und Rechtsform**

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Bergen auf Rügen als öffentliche Einrichtungen unterhalten.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich – rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2  
Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach dem KiföG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung.

**§ 3  
Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Jedes Kind im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt hat einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder. Vorrang haben die Kinder, die in der Stadt Bergen auf Rügen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sofern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Bergen auf Rügen Kinder aufgenommen werden, die in einem anderen Ort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, müssen die Personensorgeberechtigten **vor** der Aufnahme des Kindes eine Bescheinigung ihrer Wohnsitzgemeinde über die Höhe der nicht durch Elternbeiträge, Landeszuschüsse und Zuschüsse des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gedeckten durchschnittlichen Platzkosten vorlegen.

(3) Wenn die festgelegte Kapazität nach Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Kinder erst nach Freiwerden von Plätzen aufgenommen werden.

**§ 4  
Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten**

(1) Der Kindergarten und die Horte sind montags bis freitags von 6.00 Uhr bis max. 18.00 Uhr geöffnet. Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend des Bedarfes verändern. Tatsächliche Öffnungszeiten sind in der Einrichtung bekannt gegeben.

(2) Um der Umsetzung der Bildungskonzeption MV gerecht zu werden, wird die Betreuungszeit im Kindergarten für einen Teilzeitplatz auf 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr und für

einen Halbtagsplatz von 8.00 bis 12.00 Uhr festgesetzt. Im Hort begrenzt sich der Teilzeitplatz auf bis zu 15 Stunden pro Woche, der Ganztagsplatz auf bis zu 30 Stunden pro Woche.

(3)Die Betreuungsdauer wird im Betreuungsvertrag festgelegt.

(4)Eine Überziehung der Betreuungsdauer oder der Öffnungszeiten führt zu erhöhten Betreuungskosten je angefangener Stunde. Dieser ist in der Gebührensatzung festgesetzt.

(5)Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.

(6)Während der Ferien können einzelne Kindertageseinrichtungen schließen. Die Betreuung kann in ausgewählten Einrichtungen der Stadt erfolgen. Diese Einrichtungen werden rechtzeitig vor Beginn der Ferien öffentlich bekannt gegeben.

(7)In den Schulferien oder an unterrichtsfreien Tagen wird bei Kindern mit Ganztagsbetreuungsverträgen in der Hortbetreuung eine Inanspruchnahme der Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden und für Teilzeitbetreuungsverträge bis zu 4 Stunden arbeitstäglich ohne zusätzliche Kosten gewährt. Jede weitere benötigte Betreuungsstunde (eine Überschreitung von 10 Stunden arbeitstäglich ist nicht möglich) muss im Vorfeld schriftlich beantragt werden und wird mit einem zusätzlichem Elternbeitrag lt. Gebührensatzung fällig. In Abstimmung mit der jeweiligen Einrichtung kann unter Berücksichtigung der organisatorischen Belange des Trägers (Ferienangebote, Personaleinsatzplanung) die Betreuungszeit als flexible Wochenbetreuungszeit, von bis zu 40 Stunden pro Woche bei Ganztagsbetreuung und bis zu 20 Stunden pro Woche bei Teilzeitbetreuung, gewährt werden.

Sind beide Personensorgeberechtigte eines Kindes erwerbstätig (Nachweispflicht liegt bei den Personensorgeberechtigten), wird folgende Inanspruchnahme ohne zusätzliche Kosten gewährt:

- täglich 9 Stunden bei Vollzeit- und 5-Stunden bei Teilzeitbetreuung
- wöchentlich 45 Stunden bei Vollzeit- und 25 Stunden bei Teilzeitbetreuung

## **§ 5**

### **Aufnahme des Kindes**

(1)Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung vorzulegen.

(2)Besondere, beim Kind oder in der Familie auftretende ansteckende Krankheiten sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden.

In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(3)Die Aufnahme erfolgt

- a. nach schriftlicher Anmeldung in der Kindertageseinrichtung,

- b. nach vorausgegangener Bedarfsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- c. gegen Vorlage des Bedarfsnachweises.

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die jeweils geltende Gebührensatzung an.

(5) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages, bei Gastkindern durch Abschluss eines Gastkindvertrages.

(6) Die Absätze 1 – 5 gelten auch bei zeitlich begrenzter Aufnahme eines Kindes während der Ferien, Abs. 5 gilt nur für Gastkinder bei stündlicher Betreuung.

## **§ 6**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit an die/den Erzieher(in) und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab.

(2) Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die/den Erzieher(in) und endet beim Verabschieden durch die/den Erzieher(in). Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur alleine antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung in der Kindertageseinrichtung abgegeben haben.

(3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht für diese Person vorliegen.

(4) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertageseinrichtung täglich bis 8.00 Uhr zu verständigen.

(5) Jede Änderung über den Status der Personensorgeberechtigten ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Veränderungen die sich auf den Anspruch der Förderung in der Kindertagesstätte (Teilzeit-/Ganztagsbetreuung) auswirken.

(6) Für Schäden, die der Stadt Bergen auf Rügen in Folge einer unterlassenen Mitwirkung entstehen, haftet der Personensorgeberechtigte.

## **§ 7**

### **Änderung/Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Die Veränderung des zeitlichen Umfangs der Förderung (Veränderung zwischen Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsbetreuung) müssen bis zum 15. des laufenden Monats bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich angezeigt werden. Die Änderung wird Wirksam zum ersten des Folgemonats. Dazu wird ein Änderungsvertrag geschlossen. Bei einer Erweiterung

der Betreuungszeit hat eine erneute Anspruchsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen und muss vorgelegt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 zählt für eine Änderung des Betreuungsumfanges der Tag der Anspruchsänderung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn sich der Betreuungsanspruch aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder durch die Teilnahme der Personensorgeberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III) im laufenden Monat ändert.

(3) Das Betreuungsverhältnis ist durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Die Stadt Bergen auf Rügen ist berechtigt den Betreuungsvertrag außerordentlich zu kündigen und das Kind von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, insbesondere wenn

- a. der Platz über einen Zeitraum von vier Wochen unentschuldigt nicht genutzt wird,
- b. der Beitragspflichtige mit seinem Beitrag mit zwei Monatsraten in Verzug ist,
- c. die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.

(5) Vor der außerordentlichen Kündigung ergeht eine Mahnung mit Fristsetzung zur Zahlung der offenen Beiträge bzw. eine schriftliche Information über die beabsichtigte Leistungseinstellung. Auf die Rechte aus der Kündigung kann verzichtet werden, wenn die vollständige Schuld innerhalb eines Monats nach der Kündigung beglichen wird.

(6) Veränderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen, die sich auf den Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz auswirken, sind unverzüglich schriftlich in der Kindertagesstätte mitzuteilen.

(7) Bei ganz oder teilweisen Widerruf oder Rücknahme der Platzbestätigung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Stadt Bergen auf Rügen zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, soweit keine unverzügliche einvernehmliche Regelung zur Vertragsanpassung zustande kommt.

## **§ 8**

### **Erkrankung, Infektionskrankheiten**

(1) Akut erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte grundsätzlich nicht besuchen und können nicht betreut werden. Bei Verdacht auf die Erkrankung eines Kindes sind die Personensorgeberechtigten umgehend zu benachrichtigen. Die Personensorgeberechtigten sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.

(2) Das Vorliegen einer Infektionskrankheit des Kindes oder eines Familienmitgliedes bzw. schon der Verdacht darauf müssen von den Personensorgeberechtigten unverzüglich dem pädagogischen Personal und ggf. dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

(3) Die Leiter der Einrichtungen sind berechtigt und verpflichtet, ansteckend erkrankte Kinder unverzüglich vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen. Zur Entscheidung über die

Wiederaufnahme des Kindes nach so einer Erkrankung kann die Leitung der Einrichtung in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes von den Personensorgeberechtigten fordern. Bei den in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Erkrankungen ist vor Wiederaufnahme eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(4) Das Personal wird nach § 35 IfSG geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe. Darüber hinaus ist die Verabreichung von Medikamenten durch Personal zu vermeiden und bleibt auf seltene Ausnahmefälle beschränkt. Die Leitung der Einrichtung entscheidet im Einzelfall über Medikamentenvergabe und sonstige damit verbundene Handlungen im gesetzlich zulässigen Rahmen. Eine schriftliche Einverständniserklärung seitens der Personensorgeberechtigten ist erforderlich. Die Medikamente sind grundsätzlich dem pädagogischen Personal direkt zu übergeben und dürfen nicht durch die Kinder mitgeführt werden.

## **§ 9 Verpflegung**

(1) Der Träger der Einrichtung sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit (außer Hort) und die Bereitstellung von Getränken, z.B. Tee oder Milch, zu.

(2) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern. Für die Mittagsversorgung schließen die Personensorgeberechtigten einen gesonderten Vertrag mit dem Anbieter ab.

## **§ 10 Versicherung**

(1) Die Stadt Bergen auf Rügen versichert auf ihre Kosten alle Kinder der Kindertageseinrichtung gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem direkten Hin – und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 11 Elternrat**

Entsprechend § 8 Abs. 4 des KiföG M-V wird ein Elternrat gebildet, der in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mitwirken soll.

## **§ 12 Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

1. allgemeine Daten: Name und Anschrift der Kinder und der Personensorgeberechtigten und Geburtsdaten der Kinder sowie

2. zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten und die Höhe der Benutzungsgebühren.
3. Die Löschung der Daten erfolgt in begründeten Fällen ( z.B. Zahlungsrückstände ) längstens nach 2 Jahren, ansonsten nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**